

Vorlage Nr. V 75/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

A Problem

Das im November 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Petitionsortsgesetz hat sich in der praktischen Anwendung nicht in allen Punkten als effektiv erwiesen. Nach über 1,5 Jahren Anwendungspraxis zeigt sich, dass das Verfahren an einigen Stellen optimierungsbedürftig ist, um eine zügigere und strukturiertere Bearbeitung von Petitionen zu ermöglichen. Zudem besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich einzelner redaktioneller Formulierungen, welche im Vollzug zu Unklarheiten geführt haben bzw. führen könnten.

B Lösung

Zur Verbesserung der Effizienz im Petitionsverfahren wird eine Novellierung des bestehenden Petitionsortsgesetzes vorgeschlagen. Die Überarbeitung umfasst insbesondere Verfahrensvereinfachungen sowie redaktionelle Anpassungen, mit dem Ziel, das Verfahren klarer, rechtssicherer und praktikabler zu gestalten.

C Alternativen

Keine, welche zu empfehlen wäre.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle bzw. personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind zurzeit nicht erkennbar.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GOSTVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Erarbeitung der Novellierung erfolgte durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung, wobei das Rechtsamt eingebunden war und den anliegenden Entwurf vom Ortsgesetz zur Änderung des Petitionsortsgesetzes erstellt hat.

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf des Büros der Stadtverordnetenversammlung und ist mit diesem abgestimmt.

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hat sich in seiner Sitzung am 02.09.2025 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Entwurf des Ortsgesetzes als Ortsgesetz zu beschließen.

Eine Erörterung gemäß § 35 Abs. 3 GOStVV musste nicht stattfinden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

Anlage 2: Begründung